

**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe**

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormund-  
schaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen,  
Maßnahmen des Familiengerichts 2022

Rücksendung  
bitte bis  
1. Februar 2023

**PFL**

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwor-  
tung der Fragen die Erläuterungen zu  
1 bis 7 in der separaten Unterlage.

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

\_\_\_\_\_  
Kennnummer Einrichtung

1-12

**D**

\_\_\_\_\_  
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

**Hinweise zum Ausfüllen**

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, d. h. er wird in der Regel **von mehreren Personen** ausgefüllt, die für den jeweiligen Bereich zuständig sind. Die dafür benötigten Informationen können aus den Verwaltungsunterlagen übernommen werden. Die Eintragungen sind zum Ende des Berichtsjahres vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass bei den Buch-

staben A bis D Angaben **zum aktuellen Bestand** der Verfahren am Jahresende abgefragt werden. Bei den Buchstaben E und F werden hingegen **die im Laufe des Berichtsjahres neu hinzugekommenen** Verfahren gezählt. Dabei sind im Fragebogen teilweise **Mehrfachzählungen** der gleichen Kinder und Jugendlichen vorgesehen.

**A Kinder und Jugendliche, für die eine  
Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII  
besteht 1**

Anzahl der Pflegekinder am Jahresende ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... in Vollpflege .....	13-17 _____	18-22 _____	23-27 _____	28-32 _____
... in Wochenpflege .....	33-37 _____	38-42 _____	43-47 _____	48-52 _____

**B Tagespflegepersonen, für die eine  
Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII  
besteht 2**

Anzahl	
Tagespflegepersonen am Jahresende .....	53-57 _____

**C Bestehende Pflegschaften und  
Vormundschaften 3**

Anzahl der Kinder und Jugend- lichen am Jahresende ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... in gesetzlicher Amtsvormundschaft .....	58-62 _____	63-67 _____	68-72 _____	73-77 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche .....	78-82 _____	83-87 _____	88-92 _____	93-97 _____
... in bestellter Amtspflegschaft und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche .....	98-102 _____	103-107 _____	108-112 _____	113-117 _____
in Unterhaltspflegschaft .....	138-142 _____	143-147 _____	148-152 _____	153-157 _____
... in bestellter Amtsvor- mundschaft .....	158-162 _____	163-167 _____	168-172 _____	173-177 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche .....	178-182 _____	183-187 _____	188-192 _____	193-197 _____

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-12 **D** \_\_\_\_\_  
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

**D Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende 4**

	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
Anzahl der Beistandschaften insgesamt .....	198-202 _____	203-207 _____	208-212 _____	213-217 _____
darunter:				
für ausländische Kinder und Jugendliche .....	218-222 _____	223-227 _____	228-232 _____	233-237 _____

**E Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls**

**1 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls 5**

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen das Jugendamt wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre .....	238-242 _____	243-247 _____	248-252 _____	253-257 _____
... 6 bis unter 14 Jahre .....	258-262 _____	263-267 _____	268-272 _____	273-277 _____
... 14 bis unter 18 Jahre .....	278-282 _____	283-287 _____	288-292 _____	293-297 _____

**2 Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdungen des Kindeswohls 6**

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

**2.1 Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB).**

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre .....	298-302 _____	303-307 _____	308-312 _____	313-317 _____
... 6 bis unter 14 Jahre .....	318-322 _____	323-327 _____	328-332 _____	333-337 _____
... 14 bis unter 18 Jahre .....	338-342 _____	343-347 _____	348-352 _____	353-357 _____

noch:

**E Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls**

2.2 Gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB).

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	358-362	363-367	368-372	373-377
... 6 bis unter 14 Jahre	378-382	383-387	388-392	393-397
... 14 bis unter 18 Jahre	398-402	403-407	408-412	413-417

2.3 Erklärungen der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB).

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	418-422	423-427	428-432	433-437
... 6 bis unter 14 Jahre	438-442	443-447	448-452	453-457
... 14 bis unter 18 Jahre	458-462	463-467	468-472	473-477

2.4 Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

2.4.1 **Vollständige** Übertragung der elterlichen Sorge

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	478-482	483-487	488-492	493-497
... 6 bis unter 14 Jahre	498-502	503-507	508-512	513-517
... 14 bis unter 18 Jahre	518-522	523-527	528-532	533-537

2.4.2 **Teilweise** Übertragung der elterlichen Sorge

**i** Bitte beachten Sie, dass es sich bei den folgenden **Positionen E 2.4.2 bis E 2.4.2.1.1** jeweils um Teilbereiche der elterlichen Sorge handelt und damit um eine **Teilmenge der jeweils vorherigen Position**. Daher sind dort auch **Mehrfachzählungen** von Kindern und Jugendlichen vorgesehen.

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	538-542	543-547	548-552	553-557
... 6 bis unter 14 Jahre	558-562	563-567	568-572	573-577
... 14 bis unter 18 Jahre	578-582	583-587	588-592	593-597

darunter:

2.4.2.1. Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise

**i** Unterposition von 2.4.2.

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	598-602	603-607	608-612	613-617
... 6 bis unter 14 Jahre	618-622	623-627	628-632	633-637
... 14 bis unter 18 Jahre	638-642	643-647	648-652	653-657

darunter:

2.4.2.1.1 Übertragung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts

**i** Unterposition von 2.4.2.1

Altersgruppe des Kindes/  
Jugendlichen ...

männlich

weiblich

ohne Angabe  
(nach Geburtenregister)

divers

... unter 6 Jahre ..... 658-662 \_\_\_\_\_ 663-667 \_\_\_\_\_ 668-672 \_\_\_\_\_ 673-677 \_\_\_\_\_

... 6 bis unter 14 Jahre ..... 678-682 \_\_\_\_\_ 683-687 \_\_\_\_\_ 688-692 \_\_\_\_\_ 693-697 \_\_\_\_\_

... 14 bis unter 18 Jahre ..... 698-702 \_\_\_\_\_ 703-707 \_\_\_\_\_ 708-712 \_\_\_\_\_ 713-717 \_\_\_\_\_

**F Begründung der gemeinsamen Sorge nicht  
miteinander verheirateter Eltern **7****

Anzahl der im Berichtsjahr  
neu hinzugekommenen  
Sorgeerklärungen

durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorge-  
erklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) ..... 718-722 \_\_\_\_\_

durch Entscheidung des Familiengerichts  
(§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB) ..... 723-727 \_\_\_\_\_

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2022

### Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

### Erläuterungen zum Fragebogen

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortmöglichkeit, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

#### 1 Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII** bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **keiner Erlaubnis** bedarf. **Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugendliche, die in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII untergebracht sind.**

##### Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

##### Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

#### 2 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die **am Jahresende** eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht. Nach § 43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die „Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes“.

#### 3 Pflegschaften und Vormundschaften am Jahresende

Bei „gesetzlicher Amtsvormundschaft“ sind nur die Minderjährigen nachzuweisen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für die eine Amtsvormundschaft nach § 1791c BGB und § 55 SGB VIII besteht, weil sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Bei „bestellter Amtspflegschaft“ erstreckt sich die Erhebung auf Minderjährige, für die insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls sowie nach Scheidung oder bei Getrenntleben der Eltern die Personensorge ganz oder teilweise oder auch die Vermögenssorge auf das Jugendamt übertragen wurde.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft zu melden.

#### 4 Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft nach §§ 1712 bis 1717 BGB am Jahresende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

#### 5 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdung des Kindeswohls

Kinder und Jugendliche können unter Umständen bei den vorgegebenen Antwortkategorien mehrmals gezählt werden. Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten Anrufungen des Familiengerichts wegen einer Gefährdung des Kindeswohls zu melden.

Die Anrufung des Familiengerichts kann insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII).

## 6 Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdungen des Kindeswohls

Kinder und Jugendliche können u. U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Die Altersgruppe des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige nach § 1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Maßnahme des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

1. Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. Nach § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.

Dazu zählen ...

- ... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
  - ... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.
  - ... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. Das Familiengericht kann Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).
  4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB). Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht übertragen wurde, sind unter dem Punkt 4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 2.4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (2.4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (2.4.2.1.1). Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 2.4.2, 2.4.2.1 und 2.4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts). Dieser Fall ist unter der Position 2.4.2 und 2.4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge und Vermögenssorge) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 2.4.1 anzugeben.

## 7 Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Damit wurde die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) abgelöst. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB).

Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt.

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegefamilien, Vormundschaften,  
Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des  
Familiengerichts 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach  
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegefamilien, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

### **Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung**

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.



## JH601\_2021

### Statistik der Jugendhilfe - Teil I; 6 Pflegerlaubnis, Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Sorgeerklärungen Maßnahmen des Familiengerichts

Statistikidentifikator: -  
EVAS-Nummer: -  
Berichtszeit: ab 2021

Satzformat: fest  
Satzlänge: 727

Datensatz-Nr. / -Name: ASP-B-JH-601  
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

#### Beschreibung:

-

#### Kommentar:

JH601 Import,- PL-Datensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe  
.BASE-Projekt: -  
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA  
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 09/2022  
Datum: 28.09.2021

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> JH601_2021	<b>ASP-Name:</b> ASP-B-JH-601
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> ASP-B-JH-601	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

					Identifikation	
1	BA	1		1	ALN	Bogenart = D
	EF1	2	- 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG1	2	- 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG2	2	- 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2	- 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4		1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5	- 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7	- 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF2	10	- 12	3	ALN	Laufende Nummer
						Kinder und Jugendliche, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht
						- Vollpflege
7	EF3	13	- 17	5	NOV05K00	männlich
8	EF4	18	- 22	5	NOV05K00	weiblich
9	EF30	23	- 27	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
10	EF3D	28	- 32	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						- Wochenpflege
11	EF5	33	- 37	5	NOV05K00	männlich
12	EF6	38	- 42	5	NOV05K00	weiblich
13	EF50	43	- 47	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
14	EF5D	48	- 52	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						Tagespflege
15	EF8	53	- 57	5	NOV05K00	Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht Anzahl der Tagespflegepersonen am Jahresende
						Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften
						Kinder und Jugendliche am Jahresende in gesetzlichen Amtsvormundschaften
16	EF9	58	- 62	5	NOV05K00	männlich
17	EF10	63	- 67	5	NOV05K00	weiblich
18	EF90	68	- 72	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
19	EF9D	73	- 77	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						darunter ausländische Kinder und Jugendliche
20	EF11	78	- 82	5	NOV05K00	männlich
21	EF12	83	- 87	5	NOV05K00	weiblich
22	EF110	88	- 92	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
23	EF11D	93	- 97	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						in bestellter Amtspflegschaft
24	EF13	98	- 102	5	NOV05K00	männlich
25	EF14	103	- 107	5	NOV05K00	weiblich
26	EF130	108	- 112	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
27	EF13D	113	- 117	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						und zwar: - ausländische Kinder und Jugendliche
28	EF15	118	- 122	5	NOV05K00	männlich
29	EF16	123	- 127	5	NOV05K00	weiblich
30	EF150	128	- 132	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
31	EF15D	133	- 137	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						in Unterhaltspflegschaft
32	EF17	138	- 142	5	NOV05K00	männlich
33	EF18	143	- 147	5	NOV05K00	weiblich
34	EF170	148	- 152	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> JH601_2021	<b>ASP-Name:</b> ASP-B-JH-601
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> ASP-B-JH-601	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

35	EF17D	153 - 157	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
36	EF19	158 - 162	5	NOV05K00	in bestellter Amtsvormundschaft
37	EF20	163 - 167	5	NOV05K00	männlich
38	EF19O	168 - 172	5	NOV05K00	weiblich
39	EF19D	173 - 177	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
40	EF21	178 - 182	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
41	EF22	183 - 187	5	NOV05K00	darunter: - ausländische Jugendliche
42	EF21O	188 - 192	5	NOV05K00	männlich
43	EF21D	193 - 197	5	NOV05K00	weiblich
44	EF23	198 - 202	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
45	EF24	203 - 207	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
46	EF23O	208 - 212	5	NOV05K00	Bestehende Beistandsschaften am Jahresende
47	EF23D	213 - 217	5	NOV05K00	für Kinder und Jugendliche insgesamt
48	EF25	218 - 222	5	NOV05K00	männlich
49	EF26	223 - 227	5	NOV05K00	weiblich
50	EF25O	228 - 232	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
51	EF25D	233 - 237	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
Maßnahmen des Familiengerichts					
-----					
1 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls					
Anzahl der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Kinder und Jugendlichen, bei denen das Jugendamt wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere nach §8a Absatz 2 Satz 1 oder §42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.					
52	EF27X	238 - 242	5	NOV05K00	unter 6 Jahre
53	EF28X	243 - 247	5	NOV05K00	männlich
54	EF29X	248 - 252	5	NOV05K00	weiblich
55	EF30X	253 - 257	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
divers (§ 22 Absatz 3 PStG)					
6 bis unter 14 Jahre					
56	EF31X	258 - 262	5	NOV05K00	männlich
57	EF32X	263 - 267	5	NOV05K00	weiblich
58	EF33X	268 - 272	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
59	EF34X	273 - 277	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
14 bis unter 18 Jahre					
60	EF35X	278 - 282	5	NOV05K00	männlich
61	EF36X	283 - 287	5	NOV05K00	weiblich
62	EF37X	288 - 292	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
63	EF38X	293 - 297	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
2 Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdungen des Kindeswohls					
Im Berichtsjahr neu hinzugek. Kinder u. Jugendl. bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder					

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> JH601_2021	<b>ASP-Name:</b> ASP-B-JH-601
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> ASP-B-JH-601	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitete wurden
					2.1 Dem Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
64	EF27N	298 - 302	5	NOV05K00	männlich
65	EF28N	303 - 307	5	NOV05K00	weiblich
66	EF27O	308 - 312	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
67	EF27D	313 - 317	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
68	EF29N	318 - 322	5	NOV05K00	männlich
69	EF30N	323 - 327	5	NOV05K00	weiblich
70	EF29O	328 - 332	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
71	EF29D	333 - 337	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
72	EF31N	338 - 342	5	NOV05K00	männlich
73	EF32N	343 - 347	5	NOV05K00	weiblich
74	EF31O	348 - 352	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
75	EF31D	353 - 357	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					2.2 Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten wurden andere Gebote/Verbote ausgesprochen
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
76	EF33N	358 - 362	5	NOV05K00	männlich
77	EF34N	363 - 367	5	NOV05K00	weiblich
78	EF33O	368 - 372	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
79	EF33D	373 - 377	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
80	EF35N	378 - 382	5	NOV05K00	männlich
81	EF36N	383 - 387	5	NOV05K00	weiblich
82	EF35O	388 - 392	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
83	EF35D	393 - 397	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
84	EF37N	398 - 402	5	NOV05K00	männlich
85	EF38N	403 - 407	5	NOV05K00	weiblich
86	EF37O	408 - 412	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
87	EF37D	413 - 417	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					2.3 Erklärungen des/ der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
88	EF39N	418 - 422	5	NOV05K00	männlich
89	EF40N	423 - 427	5	NOV05K00	weiblich
90	EF39O	428 - 432	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
91	EF39D	433 - 437	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
92	EF41N	438 - 442	5	NOV05K00	männlich

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> JH601_2021	<b>ASP-Name:</b> ASP-B-JH-601
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> ASP-B-JH-601	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		
93	EF42N	443 - 447	5	NOV05K00	weiblich
94	EF41O	448 - 452	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
95	EF41D	453 - 457	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
96	EF43N	458 - 462	5	NOV05K00	männlich
97	EF44N	463 - 467	5	NOV05K00	weiblich
98	EF43O	468 - 472	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
99	EF43D	473 - 477	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					2.4.1 Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
100	EF45N	478 - 482	5	NOV05K00	männlich
101	EF46N	483 - 487	5	NOV05K00	weiblich
102	EF45O	488 - 492	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
103	EF45D	493 - 497	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
104	EF47N	498 - 502	5	NOV05K00	männlich
105	EF48N	503 - 507	5	NOV05K00	weiblich
106	EF47O	508 - 512	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
107	EF47D	513 - 517	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
108	EF49N	518 - 522	5	NOV05K00	männlich
109	EF50N	523 - 527	5	NOV05K00	weiblich
110	EF49O	528 - 532	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
111	EF49D	533 - 537	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					2.4.2 Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
112	EF51N	538 - 542	5	NOV05K00	männlich
113	EF52N	543 - 547	5	NOV05K00	weiblich
114	EF51O	548 - 552	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
115	EF51D	553 - 557	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
116	EF53N	558 - 562	5	NOV05K00	männlich
117	EF54N	563 - 567	5	NOV05K00	weiblich
118	EF53O	568 - 572	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
119	EF53D	573 - 577	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
120	EF55N	578 - 582	5	NOV05K00	männlich
121	EF56N	583 - 587	5	NOV05K00	weiblich
122	EF55O	588 - 592	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
123	EF55D	593 - 597	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					darunter: 2.4.2.1 nur des Personensorgerechts
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> JH601_2021	<b>ASP-Name:</b> ASP-B-JH-601
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> ASP-B-JH-601	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		
124	EF57N	598 - 602	5	NOV05K00	männlich
125	EF58N	603 - 607	5	NOV05K00	weiblich
126	EF57O	608 - 612	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
127	EF57D	613 - 617	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
128	EF59N	618 - 622	5	NOV05K00	männlich
129	EF60N	623 - 627	5	NOV05K00	weiblich
130	EF59O	628 - 632	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
131	EF59D	633 - 637	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
132	EF61N	638 - 642	5	NOV05K00	männlich
133	EF62N	643 - 647	5	NOV05K00	weiblich
134	EF61O	648 - 652	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
135	EF61D	653 - 657	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					darunter: 2.4.2.1.1 nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
136	EF63N	658 - 662	5	NOV05K00	männlich
137	EF64N	663 - 667	5	NOV05K00	weiblich
138	EF63O	668 - 672	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
139	EF63D	673 - 677	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
140	EF65N	678 - 682	5	NOV05K00	männlich
141	EF66N	683 - 687	5	NOV05K00	weiblich
142	EF65O	688 - 692	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
143	EF65D	693 - 697	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
144	EF67N	698 - 702	5	NOV05K00	männlich
145	EF68N	703 - 707	5	NOV05K00	weiblich
146	EF67O	708 - 712	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
147	EF67D	713 - 717	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					Sorgeerklärungen im Berichtsjahr
148	EF35	718 - 722	5	NOV05K00	- beurkundete Sorgeerklärungen
149	EF36	723 - 727	5	NOV05K00	- ersetzte Sorgeerklärungen oder Entscheidungen des FamG

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

## Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld  
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)  
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

### EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen  
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen  
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung  
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

### ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich